

werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 4 ThürTG erforderlich. Eine grobe Schätzung des zeitlichen Aufwands wird mit ca. einem vollen Arbeitstag veranschlagt. Die Verwaltungskosten ergeben sich aus der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

Darüber hinaus hat der TLfDI zu prüfen, ob dieser tatsächlich die Verfügungsbefugnis nach §10 Abs. 1 Satz 1 ThürTG über die Protokolle der Beiratssitzungen inne hat. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „...aus dem tatsächlichen Vorhandensein der Information und einem eigenen Verfügungsrecht aufgrund eines Gesetzes, einer Vereinbarung oder, ausgehend von den Kriterien der Verwaltungsorganisation, der Federführung oder Sachnähe zur Entscheidung im Vergleich zu anderen öffentlichen Stellen...“ (Auszug Seite 46 der Begründung unter https://innen.thueringen.de/fileadmin/th3/tim/2018/gesetzentwurf_transparenzgesetz.pdf).

Der Beirat ist ein Gremium, welches die Behörde des TLfDI in datenschutzrechtlicher Sicht unterstützt und berät. Der Beirat besteht aus Mitgliedern aus unterschiedliche Bereichen, aus deren Mitte der Vorsitzende gewählt wird. Der TLfDI nimmt an den Sitzungen lediglich teil, hat aber keine federführende Funktion.

Ich **bitte Sie um Rückmeldung**, ob Sie Ihren Antrag in der Form aufrechterhalten wollen oder den Zeitraum hinsichtlich der gewünschten Protokolle eingrenzen können. Der TLfDI wird sodann die Verfügungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 ThürTG prüfen.

Zu Ihrer zweiten erbetenen Information: Der Beirat des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz hat keine Arbeitsgruppen gebildet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

